

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Dezember 2014

1050.

Schriftliche Anfrage von Marcel Bührig betreffend Platzierungen von Pflegekindern bei religiösen Pflegeeltern, Ausmass sowie Kriterien für die Pflegeeltern

Am 22. Oktober 2014 reichte Gemeinderat Marcel Bührig (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/333, ein:

In den letzten Wochen gab es in den Medien eine grössere Diskussion über die, von verschiedenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vorgenommenen, Platzierungen von Pflegekindern bei religiösen Familien, vor allem aus dem christlich-freikirchlichen Umfeld. Kritiker meldeten sich zu Wort, das bei einer solchen Platzierung auf der einen Seite das Kind einer Indoktrination ausgesetzt sein könnte oder die religiösen Werte der Pflegefamilie nicht mit den religiösen Werten der leiblichen Familie übereinstimmen und es so zu einem Gewissenskonflikt kommen könnte, welcher für ein Kind eine starke psychische Belastung darstellen kann.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann beziffert werden, ob und wie viele Kinder, durch die KESB der Stadt Zürich, momentan bei religiösen Pflegeeltern platziert sind?
2. Gibt es für die Platzierung von Kindern bei religiösen Pflegeeltern spezielle Voraussetzungen, Regeln oder Anforderungen an die Pflegeeltern, bezüglich Einfluss eigener religiöser Werte und Weltanschauungen auf die Kinder?
3. Gibt es bei der Platzierung von Kindern, welche selbst aus einem religiösen Umfeld kommen, Regeln oder allgemeine Handhabungen, über die Platzierung dieser Kinder bei Pflegeeltern anderer Konfession oder Religion?
4. Wie werden die jeweils religiösen Ansichten der Kinder und deren leiblicher Eltern einerseits, und der Pflegeeltern andererseits, bei der Auswahl der Pflegeeltern gewichtet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ist es aus Sicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) notwendig, dass Kinder und Jugendliche aus der Stadt Zürich in einer Pflegefamilie untergebracht werden, so beauftragt die KESB die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD) mit der Suche nach einem geeigneten Platz. In den SOD erfolgen die Abklärungen für eine Platzierung entweder über die Fachstelle Pflegekinder (bei Platzierungen innerhalb der Stadt Zürich) oder über eine Familienplatzierungsorganisation, mit welcher die SOD einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Die SOD stellen sodann der KESB einen konkreten Platzierungsantrag. Die KESB beschliesst über die Platzierung im Einzelfall.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Kann beziffert werden, ob und wie viele Kinder, durch die KESB der Stadt Zürich, momentan bei religiösen Pflegeeltern platziert sind?»):

Voraussetzung für eine statistische Auswertung wäre die Bestimmung von Parametern, welche vorgeben, ab wann eine Familie als religiös bezeichnet werden kann. Weder die KESB noch die SOD erheben Daten dazu.

Zu Frage 2 («Gibt es für die Platzierung von Kindern bei religiösen Pflegeeltern spezielle Voraussetzungen, Regeln oder Anforderungen an die Pflegeeltern, bezüglich Einfluss eigener religiöser Werte und Weltanschauungen auf die Kinder?»):

Bei jeder Platzierung wird sorgfältig abgeklärt, ob das Wohl eines Pflegekindes in einer bestimmten Pflegefamilie gewährleistet werden kann. Die Eignungsabklärung bezieht sich immer auf ein bestimmtes Kind und dessen Situation. Als Anforderungen an Pflegefamilien sind in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) im Art. 5 allgemeine Voraussetzungen (wie Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherische Eignung sowie Wohnverhältnisse) für die Pflegeplatzbewilligung festgehalten.

Religiosität ist als solches kein Kriterium für oder gegen die Eignung einer Pflegefamilie und darf aus verfassungsrechtlichen Gründen auch keines sein.

Wird im Rahmen der Eignungsabklärung von Pflegeeltern deutlich, dass diese durch ihre Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppierung keine Toleranz gegenüber Andersgläubigen aufbringen können, ist dies eine Werthaltung, die sich mit der Aufnahme eines Pflegekindes nicht vereinbaren lässt. Diese Überlegungen gelten jedoch nicht nur für Pflegeeltern mit religiösem Hintergrund, sondern generell für Menschen mit fundamentalistischem Weltbild und Wertesystem.

Zu Frage 3 («Gibt es bei der Platzierung von Kindern, welche selbst aus einem religiösen Umfeld kommen, Regeln oder allgemeine Handhabungen, über die Platzierung dieser Kinder bei Pflegeeltern anderer Konfession oder Religion?»):

Art. 303 Abs. 1–3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hält fest, dass die Eltern über die religiöse Erziehung verfügen und eine Beschränkung dieser Kompetenz nicht zulässig ist. Hat das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet dieses selbständig über seine religiöse Zugehörigkeit. Damit wird deutlich, dass die Ausübung einer Religion ein höchstpersönliches Recht ist und von den Pflegeeltern entsprechend mitgetragen werden muss. Der Passung zwischen Kind, Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie kommt in den Vorbereitungen einer Platzierung eine hohe Bedeutung zu. Bei der Suche nach einer geeigneten Pflegefamilie wird die religiöse Herkunft des Kindes und dessen Eltern sowie die damit verbundenen Wünsche deshalb in jedem Fall individuell berücksichtigt.

Zu Frage 4 («Wie werden die jeweils religiösen Ansichten der Kinder und deren leiblicher Eltern einerseits, und der Pflegeeltern andererseits, bei der Auswahl der Pflegeeltern gewichtet?»):

In den Ausführungen zu den Antworten 2 und 3 wurde deutlich, wie wichtig die Passung des Kindes, der Herkunftsfamilie und den Pflegeeltern für ein gelingendes Pflegeverhältnis ist. Als vom Gesetz bezeichnetes höchstpersönliches Recht erhält Religion dabei eine besonders hohe Gewichtung. Aus diesen Gründen wird der Eignungsabklärung von potenziellen Pflegeeltern grosser Stellenwert eingeräumt. Diese Haltung zeigt sich auch in den Rahmenverträgen der SOD mit den Familienplatzierungsorganisationen, in welchen die Leistungen und Pflichten sowie die Kriterien für die Auswahl von Pflegefamilien klar festgehalten sind. Insbesondere wird Wert auf Transparenz bei der ideologischen und religiösen Haltung von Pflegeeltern gelegt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die KESB und die SOD auf die Passung von Kind, Eltern und Pflegeeltern grossen Wert legen und transparent festhalten, welche Leistungen und Pflichten sie von den Pflegeeltern erwarten. Wird dabei festgestellt, dass die Erziehungsvorstellungen und das Erziehungsverhalten der Pflegeeltern für das Wohl eines zu platzierenden/platzierten Kindes (und dessen Herkunftsfamilie) nicht förderlich oder gar hinderlich ist, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti